

Entwurf
einer Verordnung
zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und
Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
(Arbeitslosengeld II/Sozialgeld -Verordnung - Alg II-V)
Vom ... 2004

Auf Grund des § 13 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1
Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

(1) Außer den in § 11 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, wenn sie jährlich 50 Euro nicht übersteigen,
2. Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären,
3. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
4. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,
5. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe gemäß Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S.1190) an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften und gemäß Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,
6. bis zum 31. Dezember 2007 die Übergangsbeihilfe nach
 - a) der Nummer 14 der Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 Abs. 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betroffen werden, vom 26. April 1978 (BAnz. Nr. 100 vom 2. Juni

1978), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 30. Dezember 1994 (BAnz. 1995 S. 165),

- b) der Nummer 13 der Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 Abs. 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betroffen werden, vom 18. Dezember 1995 (BAnz. S. 12951), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 10. Dezember 1996 (BAnz. S. 13069),
- c) der Nummer 11 der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 Abs. 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 1. Februar 2002 (BAnz. S. 2501);

hierbei gilt die dem Entlassenen vom Unternehmen gewährte Übergangsbeihilfe jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem Unternehmen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet wird, nicht als Einkommen.

(2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerter an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 des Zweiten Buches bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Satzes der nach § 20 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden Regelleistung zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11 Abs. 1 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 2

Berechnung des Einkommens

(1) Bei der Berechnung des Einkommens ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

(2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen oder in unterschiedlicher Höhe zufließen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Einmalige Einnahmen sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen für die Zahl von ganzen Tagen nicht erbracht werden, die sich unter Berücksichtigung der monatlichen Einnahmen nach Abzug von Freibeträgen und Absetzbeträgen bei Teilung der Gesamteinnahmen durch den ermittelten täglichen Bedarf einschließlich der zu zahlenden Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung ergibt.

(4) Sachleistungen sind nach der Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten. Soweit in der Sachbezugsverordnung ein Wert nicht festgesetzt ist, sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsortes zugrunde zu legen.

(5) Das Einkommen kann nach Anhörung des Beziehers geschätzt werden, wenn

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder

2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

§ 3

Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge

Als Pauschbeträge sind abzusetzen

1. von dem Einkommen volljähriger Hilfebedürftiger und von dem Einkommen minderjähriger Hilfebedürftiger, soweit diese nicht mit volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch leben, ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind, gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Berechnung des Freibetrages bei Erwerbstätigkeit gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch diejenigen Beträge, die sich für die jeweilige Stufe nach § 30 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung eines für alle Stufen einheitlichen Satzes für die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ergeben; der einheitliche Satz entspricht dem Anteil des gesamten, um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit am gesamten Bruttolohn aus Erwerbstätigkeit.
3. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
 - a) bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
 - aa) monatlich ein Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale als mit seiner Erzielung verbundene notwendige Ausgaben,
 - bb) zusätzlich für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,06 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung,
 - b) bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Betriebsausgaben in Höhe von 30 Prozent der Betriebseinnahmen, soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

§ 4

Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

- (1) Außer dem in § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vermögen sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.
- (2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerter an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

§ 5 Wert des Vermögens

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben gemäß § 19 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erwerbsfähige Hilfebedürftige. Das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige umfasst nach § 28 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Leistungen. Die Hilfebedürftigkeit richtet sich nach dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person und der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, also auch der Personen, die Anspruch auf Sozialgeld haben. Die wesentlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen enthalten die §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 13 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche weiteren Einnahmen über die in § 11 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist,
2. welche weiteren Vermögensgegenstände über die in § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind und wie der Wert des Vermögens zu ermitteln ist,
3. welche Pauschbeträge für die nach § 11 Abs. 2 von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsverordnung enthält die entsprechenden Regelungen.

Hinsichtlich des Einkommens knüpft die Verordnung an vielen Stellen an die Rechtslage bei der Sozialhilfe an und entwickelt diese weiter. Dabei wurde die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hinsichtlich der Fälligkeit und der Zurechnung von Einnahmen berücksichtigt. Um die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende massenverwaltungsgaunlich und bürgerfreundlich zu gestalten, legt die Verordnung Pauschbeträge für bestimmte vom Einkommen abzusetzende Beträge fest.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Vermögen knüpft die Verordnung an Privilegierungstatbestände aus dem Recht der Arbeitslosenhilfe an. Die Privilegierung von Vermögensgegenständen, die für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit

unentbehrlich sind, unterstreicht das Kernziel der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, erwerbsfähige Hilfebedürftige so schnell wie möglich wieder in das Erwerbsleben zu integrieren.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, welche Einnahmen über die in § 11 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen hinaus aus sozialpolitischen Gründen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 1

Die Regelung legt eine Bagatellgrenze fest.

Zu Nummer 2

Die Regelung nimmt Geschenke und sonstige Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen, von der Berücksichtigung als Einkommen aus; die Begrenzung der Höhe lehnt sich an § 11 Abs. 3 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch an.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht § 2 Satz 1 Nr. 5 der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 geltenden Arbeitslosenhilfe-Verordnung.

Zu Nummer 4

Der Leistungszuschlag (§ 8a Wehrsoldgesetz) und der Auslandsverwendungszuschlag (§ 8f Wehrsoldgesetz) sollen nicht als Einkommen berücksichtigt werden, um insbesondere für humanitäre Auslandseinsätze von Reservisten der Bundeswehr einen Anreiz zu schaffen.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht § 2 Satz 1 Nr. 8 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung.

Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht § 2 Satz 1 Nr. 7 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung.

Zu Absatz 2

Die Regelung konkretisiert die Anwendung der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerter an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, soweit dies nach deren Einkommen erwartet werden kann.

Die Vorschrift ist als Regelvorschrift ausgestaltet, weil Leistungen nur dann erwartet werden können, wenn dem Angehörigen ein deutlich über den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt, er insbesondere nicht gegenüber Dritten vorrangig nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichtet ist, gegenüber den Hilfebedürftigen vorrangig unterhaltsverpflichtete Personen nicht vorhanden sind oder die Haushaltsgemeinschaft durch die Heranziehung nicht zerstört wird. Durch die Angabe „in der Regel“ ist eine Berücksichtigung dieser Tatbestände möglich.

Für den Regelfall lehnt sich der Freibetrag an den um 50 Prozent erhöhten bürgerlich-rechtlichen Selbstbehalt aus der unterhaltsrechtlichen Praxis an.

Zu § 2:

Zu Absatz 1

Die Regelung knüpft an die Rechtslage bei der Sozialhilfe (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes) an und soll klarstellen, dass von den anfallenden Bruttoeinnahmen auszugehen ist. § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch folgend, der nicht auf einkommensteuerrechtliche Einkünfte, sondern Einnahmen abstellt, knüpft die Regelung nicht an das Einkommensteuerrecht an. Einkommensteuerrechtliche Besonderheiten (z.B. Verlustausgleich, Pauschbeträge) gelten deshalb für die Ermittlung des Einkommens nicht.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Einkommenszurechnung in der Sozialhilfe (BVerwG vom 18. Februar 1999: 5 C 35/97 sowie BVerwG vom 22. April 2004: 5 C 68/03) auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende den Grundsatz klar, dass Einnahmen dann anfallen, wenn sie tatsächlich oder normativ zufließen. Hiernach ist Einkommen grundsätzlich all das, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält und Vermögen all das, was er in der Bedarfszeit bereits hat, es sei denn, der Zuflusszeitpunkt wird rechtlich anders bestimmt. Für die laufenden Einnahmen wird aber vorliegend kein anderer Zuflusszeitpunkt als der tatsächlich erfolgte bestimmt.

Dies bedeutet konkret, dass im Monat Januar 2005 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zum Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die im Dezember 2004 noch Einnahmen (einschließlich der Arbeitslosenhilfe) – gleich ob zu Beginn oder am Ende des Monats – bezogen haben, ihre erste Arbeitslosengeld II-Zahlung oder die erste Sozialgeld-Zahlung für ihre nicht erwerbsfähigen hilfebedürftigen Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft zum 1. Januar 2005 erhalten und von dieser Zahlung ihren Lebensunterhalt im Januar bestreiten können, soweit nicht andere Minderungsgründe - wie z.B. Vermögen oberhalb der Vermögensfreibeträge - entgegenstehen. Dies gilt entsprechend aber auch für alle Folgemonate, weil laufende Einnahmen - gleich aus welchem Rechtsgrund - immer nur dem Monat des tatsächlich erfolgten Zuflusses zugerechnet werden.

Darüber hinaus wird geregelt, dass laufende Einnahmen, die in einem größeren Abständen als einem Monat oder in unterschiedlicher Höhe anfallen, entsprechend der Regelung in Absatz 3 für einen angemessenen Zeitraum zugerechnet werden. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen des Monats in regelmäßigen Abständen aufgrund von Einzelengagements (z.B. künstlerische Berufe etc.) erwirtschaftet werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung knüpft an die Rechtslage bei der Sozialhilfe (§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes) an. Diese steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach Einnahmen anfallen, wenn sie tatsächlich oder - wie im Falle des Absatz 3 - normativ zufließen (vgl. BVerwGE 108, 296; BVerwG DVBl. 2004, 54).

Einmalige Einnahmen sollen für einen angemessenen Zeitraum berücksichtigt werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung und einer leichten Handhabung durch die Verwaltung

wird näher bestimmt, welcher Zeitraum angemessen ist. Die Ausgestaltung von Satz 2 als Regel(soll-)vorschrift soll klar stellen, dass die Verwaltung in begründeten Einzelfällen von dieser Vorschrift abweichen kann, wenn die Berücksichtigung als Einkommen eine besondere Härte für den Hilfebedürftigen bedeuten würde, z.B. weil eine Berufsunfähigkeitsrente oder andere Sozialleistungen für einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wegen Säumnis der Verwaltung nachgezahlt werden. Die Berücksichtigung dieser Einnahme als Vermögen bleibt davon unberührt.

Zu Absatz 4

Die Bewertung von Sachleistungen nach Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht im Wesentlichen der Verwaltungspraxis bei der Arbeitslosenhilfe. Sachleistungen, die nicht von der Sachbezugsverordnung erfasst sind, sollen - in Anlehnung an das Sozialhilferecht - nach den üblichen mittleren Preisen des Ortes bewertet werden, an dem die Sachleistungen genutzt werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermöglicht es in bestimmten Fällen, dass die Höhe des Einkommens geschätzt wird. Dies soll einen unangemessen hohen Aufwand für die Ermittlung des Einkommens vermeiden, wenn Leistungen der Grundsicherung nur kurzzeitig erbracht werden oder das Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist. Die Schätzung soll darüber hinaus eine schnelle Entscheidung ermöglichen, wenn Leistungen der Grundsicherung unverzüglich erbracht werden müssen.

Zu § 3:

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung für den Bürger und die Verwaltung werden Pauschbeträge für bestimmte vom Einkommen abzusetzende Beträge festgelegt.

Zu Nummer 1

Der Betrag pauschaliert Aufwendungen für private Versicherungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind. Dies sind Beiträge für private Versicherungen, die bei in einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Bürgern in Deutschland allgemein üblich sind, z.B. Beiträge für eine Hausratversicherung und eine private Haftpflichtversicherung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in einer Bedarfsgemeinschaft üblicherweise nur eine private Haftpflichtversicherung und nur eine Hausratversicherung bestehen. Es wird zugleich klargestellt, dass die Pauschbeträge von 30 € für private Versicherungen, deren Beiträge nach Grund und Höhe angemessen sind, nur vom Einkommen volljähriger Hilfebedürftiger abgesetzt werden können, es sei denn, die minderjährigen Kinder leben nicht in Bedarfsgemeinschaft mit volljährigen Hilfebedürftigen. In der Regel schließen ohnehin nur volljährige Hilfebedürftige eigene private Versicherungen ab, die üblicherweise auch einen entsprechenden Schutz für die minderjährigen Kinder mit enthalten. Soweit aber minderjährige Kinder nicht in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben - sondern z.B. mit ihrem minderjährigen Partner oder auch allein - können sie von ihrem Einkommen ebenfalls die Versicherungspauschale absetzen. Die Regelung betrifft nur fakultative private Versicherungen. Nicht erfasst sind private Versicherungen, deren Abschluss in bestimmten Fällen gesetzlich vorgeschrieben ist, die bereits durch § 11 Abs. 2 Nr. 3 erster Halbsatz des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfasst werden, z.B. die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, deren Abschluss Voraussetzung für die Zulassung eines Kraftfahrzeugs ist. Aufwendungen für die soziale Sicherung können ggf. nach § 2 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung

oder nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgesetzt werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung pauschaliert die Beträge, die im Rahmen der einzelnen Stufen nach § 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für abhängig wie selbständig Erwerbstätige von deren Einkommen aus Erwerbstätigkeit - vor der Berechnung des Freibetrages wegen Erwerbstätigkeit - nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen sind. Danach wird die Pauschale wie folgt errechnet: In einem ersten Schritt wird ein einheitlicher Satz als Quote entsprechend dem Verhältnis gebildet, in der das um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigte Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit zu dem Bruttogesamtlohn aus Erwerbstätigkeit steht. Diese Quote wird in einem zweiten Schritt bei der Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens zugrunde gelegt, das auf die einzelnen Stufen von § 30 Nrn. 1 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entfällt. Daraus ergibt sich der abzusetzende Pauschbetrag, der für die jeweilige Stufe zur Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens individuell in Ansatz zu bringen ist. In einem dritten Schritt, der nicht in dieser Verordnung, sondern ausschließlich in § 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelt ist, kann dann die Höhe der jeweiligen Freibeträge bei Erwerbstätigkeit ermittelt werden.

Beispiel: Bei einem Brutto-Erwerbslohn von 1.100,-- Euro beträgt das Netto-Einkommen aufgrund der Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 830,-- Euro. Das Verhältnis zwischen Brutto und Netto beträgt also rund 0,775. Dieser Anteil wird als einheitlicher Satz auf alle drei Stufen nach § 30 Nr. 1 bis 3 bezogen, also 1. Stufe (0 - 400): 400,-- Euro x 0,775, 2. Stufe (400,01 - 900): 500,-- Euro x 0,775 und 3. Stufe (900,01 bis 1.100): 200,-- Euro x 0,775. Aus den sich so ergebenden Nettobetragen werden sodann die Freibeträge entsprechend der Stufenregelung des § 30 berechnet.

Zu Nummer 3

Die Regelung konkretisiert, in welcher Höhe die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei unselbständiger und selbständiger Arbeit vom Einkommen erwerbstätiger Hilfebedürftiger abzusetzen sind.

Buchstabe a) regelt die Ermittlung der Werbungskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit. Der pauschale Absetzbetrag für allgemeine Werbungskosten eines Erwerbstätigen ohne Wegstreckenentschädigung ergibt sich rechnerisch aus der ab dem Jahre 2005 geltenden jährlichen Werbungskostenpauschale des Steuerrechts und einem Steuersatz von 20 Prozent.

Die Kilometerpauschale für den Entfernungskilometer, den ein Erwerbstätiger zur Ausübung seiner Tätigkeit zurücklegt, errechnet sich aus dem steuerlichen Pauschbetrag in Höhe von 0,30 Euro und einem Steuersatz von 20 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Kilometerpauschale im Steuerrecht nur wirtschaftlich auswirken kann, soweit der allgemeine Werbungskostenpauschbetrag überschritten wird.

Weist der Betroffenen im Einzelfall nach, dass höhere Aufwendungen notwendig sind, werden die nachgewiesenen höheren Aufwendungen abgesetzt.

Nummer b) betrifft Betriebsausgaben bei selbständiger Erwerbstätigkeit. Die pauschale Berücksichtigung von 30 Prozent der Betriebseinnahmen bei selbständiger Tätigkeit als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie lehnt sich an § 141 Abs. 1 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch in der ab 1. Januar

2005 geltenden Fassung an. Auch hier ist ein Nachweis notwendiger Ausgaben durch den Betroffenen im Einzelfall möglich.

Zu § 4:

Zu Absatz 1

Die Vorschrift privilegiert - wie das bisherige Recht der Arbeitslosenhilfe - Vermögensgegenstände, die für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Es soll vermieden werden, dass Vermögensgegenstände verwertet werden müssen, die später ggf. über Leistungen zur beruflichen Eingliederung wieder beschafft werden müssten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ergänzt § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und konkretisiert die Anwendung der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägere an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfsbedürftige Leistungen erbringen hinsichtlich des Vermögens von Angehörigen. Dabei werden die Absetzbeträge nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt und Vermögen, dass die Absetzbeträge unterschreitet, nicht berücksichtigt. Zudem gilt § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 5:

Die Vorschrift stellt klar, dass der Verkehrswert eines Vermögensgegenstandes ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften zu ermitteln ist. Dies gilt insbesondere für steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.